



Satzung Juister Tennisclub am Meer

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Juister Tennisclub am Meer“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 26571 Juist. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung des Tennissports unter Einschluss der Tennisanlage auf Juist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Unterhaltung und Erhaltung der Juister Tennisanlage einschließlich der Beschaffung von Mitteln und Spenden für vorgenannte steuerbegünstigte Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Personengesellschaft werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn ihr gesetzlicher Vertreter in den Mitgliedschaftsantrag eingewilligt hat.

Über den schriftlich oder in elektronischer Form zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben. Der Rechtsweg gegen eine Ablehnung ist ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch deren Auflösung.



Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder elektronischer Form gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags ganz oder teilweise länger als drei Monate in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird in der „Beitragsordnung“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Über die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15.02. eines Kalenderjahres fällig und zahlbar.

Auch bei Eintritt oder Austritt eines Mitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmen von der Beitragspflicht zu machen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- -der Vorstand und
- -die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Vorstand (Stand 2025) :

- Dr. Herbert Lohmann, 1. Vorsitzender, Tel. 0171-4013800, E-Mail: he.loh@web.de
- Ines Poll-Schwind, 2. Vorsitzende, Tel. 0173-2713379, E-Mail: poll-schwind@t-online.de
- Stefan Ganns, Sportwart, Tel. 0171-3398238, E-Mail: stefan@ganns.net
- Dr. Philipp Loick, Vorstand Finanzen, Tel. 0163-3783702, E-Mail: ph.loick@gmail.com
- Heinz Tröbinger, Vorstand Kommunikation, Tel. 0160-98387528
E-Mail: faehringerhof@outlook.de

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.



Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fermündlich oder in elektronischer Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist wünschenswert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fermündlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer Beschlussfassung in der jeweiligen Form erteilen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung/Einladung aller Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Benachrichtigung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulässigkeit von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern betreffen, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung, die den Mitgliedern mit der Einladung des Vorstands zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist, angekündigt worden sind.



§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 - 13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Juist-Stiftung, 26571 Juist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Juist, 11. Oktober 2014